

Hinweis: Was in Vorfeld alles geschah, daß wollen die 2. Ankläger nicht wohl hören, deren Straftaten...
Nur um vom Verein Schaden abzuwenden, mußte
daß leider auf die Webseite, der 3. steht dahinter
Das Telefon Phantom!

Quelle: RNZ · Buchen, 28.4.2016

Bezeichnung als Stasi-Mitarbeiter verboten

Auf Internetseiten des Vereins Justiz-Opfer sind Einträge bis Jahresende zu löschen – Urteil gefällt

! auch den Vorsitzenden!

Buchen. (ar) Vor dem Buchener Amtsgericht ist das Urteil über die Streitereien im Verein Justiz-Opfer e.V. gefallen. Das Gericht hat am Mittwochmorgen dem Antrag der Antragsteller nur hinsichtlich zweier Punkte stattzugeben, ansonsten wurde der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Das Gericht sah es als sachgerecht an, dem Vorsitzenden des Vereins bis 31. Dezember 2016 zu verbieten, auf den Webseiten „gehrechtlichleid.de“, „justiz-opfer.eu“, „justiz-opfer.com“ einen Antragsteller als „Stasi-Mitarbeiter“ zu bezeichnen. Ferner darf er in diesem Zeitraum auf den Internetseiten nicht erklären, dass der zweite Antragsteller „selbst bei Gerichten und bei Petitionen im Landtag untaube Gesprächsaufnahmen mache“.

„Diese vorläufige Regelung habe ich getroffen, weil durch diese Erklärungen ein negatives Bild auf die Personen fällt“, sagte Richter Peter Bickel.
Der Antrag gegen den Inhaber einer Buchener Werbeagentur wurde vollständig zurückgewiesen. Der Amtsrichter begründete diese Entscheidung damit, dass dieser nicht für den Inhalt der angegriffenen Erklärungen auf den Webseiten verantwortlich sei. **richtig!**

Im Wesentlichen wies das Gericht den Antrag gegen den Vorsitzenden – als Verantwortlichen für den Inhalt der Webseiten – zurück. Die negativen Aussagen betrafen nach Ansicht des Gerichts einen Dritten. „Etwaige Unterlassungsansprüche müsste dieser Dritte selbst geltend machen, nicht die Antragsteller“, erläuterte Peter Bickel. **x wohl aufgehoben**
Das Amtsgericht traf damit eine vorläufige Regelung. Bis zum 31. Dezember erhalten die Antragsteller nun die Gelegenheit, in einem Hauptverfahren auf Unterlassung zu klagen und dort feststellen zu lassen, dass sie keine „Stasi-Mitarbeiter“ waren beziehungsweise keine unerlaubten Aufnahmen bei Gerichten getätigt haben. „Diese vorläufige Regelung endet jedoch zum Jahresende“, erklärte der Amtsrichter.

Sollte der Vorsitzende des Vereins gegen dieses Verbot verstoßen, hat ihm das Gericht ferner die Verhängung eines Ordnungsgeldes von bis zu 25 000 Euro angedroht.

Rückblick: Vergangene Woche hatte das Buchener Amtsgericht in einem turbulenten Prozess einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu verhandeln. In dieser öffentlichen Verhandlung trugen die Parteien leidenschaftlich ihre Meinungen und Anliegen vor und gingen miteinander hart ins Gericht. In der Sache wurde dabei verlangt, den **Vereinsvorsitzenden zu verurteilen** und bestimmte Inhalte auf den Internetseiten zu löschen.

Ein von Richter Bickel unterbreiteter Kompromissvorschlag hatte der Antragsgegner damals abgelehnt. Darin empfahl der Amtsrichter, von beleidigenden und ehrverletzenden Aussagen auf den Webseiten Abstand zu nehmen, und diese bis zur endgültigen Entscheidung in der Hauptsache zu löschen.

• Der Dritte ist das „Telefon-Phantom“ • Herst Glanz • der den Verein ausnutzte und sabotiert!

Quelle: RNZ · Buchen, 28.4.2016

Bezeichnung als Stasi-Mitarbeiter verboten

Auf Internetseiten des Vereins Justiz-Opfer sind Einträge bis Jahresende zu löschen – Urteil gefällt

Buchen. (ar) Vor dem Buchener Amtsgericht ist das Urteil über die Streitereien im Verein Justiz-Opfer e. V. gefallen. Das Gericht hat am Mittwochmorgen dem Antrag der Antragsteller nur hinsichtlich zweier Punkte stattgegeben, ansonsten wurde der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Das Gericht sah es als sachgerecht an, dem Vorsitzenden des Vereins bis 31. Dezember 2016 zu verbieten, auf den Webseiten „gehtrechtlichleid.de“, „justiz-opfer.eu“, „justiz-opfer.com“ einen Antragsteller als „Stasi-Mitarbeiter“ zu bezeichnen. Ferner darf er in diesem Zeitraum auf den Internetseiten nicht erklären, dass der zweite Antragsteller „selbst bei Gerichteten und bei Petitionen im Landtag unerlaubte Gesprächsaufnahmen mache“. „Diese vorläufige Regelung habe ich getroffen, weil durch diese Erklärungen ein negatives Bild auf die Personen fällt“, sagte Richter Peter Bickel.

Der Antrag gegen den Inhaber einer Buchener Werbeagentur wurde voll-

ständig zurückgewiesen. Der Amtsrichter begründete diese Entscheidung damit, dass dieser nicht für den Inhalt der angegriffenen Erklärungen auf den Webseiten verantwortlich sei.

Im Wesentlichen wies das Gericht den Antrag gegen den Vorsitzenden – als Verantwortlichen für den Inhalt der Webseiten – zurück. Die negativen Aussagen betrafen nach Ansicht des Gerichts einen Dritten. „Etwaige Unterlassungsansprüche müsste dieser Dritte selbst geltend machen, nicht die Antragsteller“, erläuterte Peter Bickel.

Das Amtsgericht traf damit eine vorläufige Regelung. Bis zum 31. Dezember erhalten die Antragsteller nun die Gelegenheit, in einem Hauptverfahren auf Unterlassung zu klagen und dort feststellen zu lassen, dass sie keine „Stasi-Mitarbeiter“ waren beziehungsweise keine unerlaubten Aufnahmen bei Gerichteten getätigt haben. „Diese vorläufige Regelung endet jedoch zum Jahresende“, erklärte der Amtsrichter.

Sollte der Vorsitzende des Vereins gegen dieses Verbot verstoßen, hat ihm das Gericht ferner die Verhängung eines Ordnungsgeldes von bis zu 25 000 Euro angedroht.

Rückblick: Vergangene Woche hatte das Buchener Amtsgericht in einem turbulenten Prozess einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu verhandeln. In dieser öffentlichen Verhandlung trugen die Parteien leidenschaftlich ihre Meinungen und Anliegen vor und gingen miteinander hart ins Gericht. In der Sache wurde dabei verlangt, den Vereinsvorsitzenden zu verurteilen und bestimmte Inhalte auf den Internetseiten zu löschen.

Ein von Richter Bickel unterbreiteter Kompromissvorschlag hatte der Antragsgegner damals abgelehnt. Darin empfahl der Amtsrichter, von beleidigenden und ehrverletzenden Aussagen auf den Webseiten Abstand zu nehmen, und diese bis zur endgültigen Entscheidung in der Hauptsache zu löschen.